



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XI. Von der Sultzbachischen Restitutions-Sache in Ecclesiasticis & Politicis. Darüber gepflogene Handlung per Mediatore.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. in specie Ober-Mehrheim und Mettin- bey den Creyß-ausschreibenden Fürsten 1650.
Julius. gen. einige Klag nicht einkommen. Julius.

Über dieses ist auch restituirt worden,
das Closter Petershausen, contra die
Stadt Zirch.

Und sind ad restituendum citirt auf
den 18. August. nachher Gerspach.

1. Eberstein contra Gronsfeldt.
2. Eberstein contra Frauen-Alb.
3. Thalheim contra Teutschmeister.
4. Hattstein gegen Metternich.
- 5.

Stift und Regierung zu Speyer, we-
gen des Hirschhornischen Hofes zu Bruch-
fall, und wegen Ober-Dewisheim.

In Fidem subscriptis

Nicolaus Müller, zu denen im Schwäbischen Creyß
noch restirenden Restitutions-Sachen, an Seiten
Ihrer Fürstlichen Gnaden, als Creyß-ausschrei-
benden Fürsten, zu Württemberg Deputatus &c.

Ulm den 10. August Anno 1650.

§. XI.

Von der
Eulzbachi-
schen Sache.

Status-Causa.

Bisher ist vielfältige Erwehnung ge-
sehen, wie die Sulzbachische Sache
mehrmahlige Hinderung in der Friedens-
Execution verursacht habe. Haupt-
sächlich bestund selbige darinnen: Der
regierende Pfalz-Graf zu Neuburg,
Wolfgang Wilhelm, welcher der Ca-
tholischen Religion beygethan war, be-
hauptete, man müsse in der Ober-Pfalz
die Religion keineswegs nach dem Anno
Decretorio 1624. ansehen, noch die Resti-
tution nach solchem Jahr verrichten, weil
inmittelst die mehresten Untertanen die Ca-
tholische Religion angenommen hätten, und
diese selbst keine Aenderung darunter ver-
langten, weniger um beßwillen aus dem
Land zu ziehen gewillet wären: Hingegen
behauptete der Pfalz-Graf zu Sulzbach,
Christian August, welcher der Ev-
angelischen Religion beypflichtete, daß
Gegentheil, nemlich, daß ad Literam
des Frieden-Schlusses die Restitution
in Ecclesiasticis geschehen müsse, zu-
mahl die Evangelischen in der Ober-Pfalz
anno den größten Numerum ausmach-

ten: Hierzu kam noch dieses, daß Pfalz-
Neuburg, als regierender Landes-Herr,
in des Pfalz-Grafens Christian Au-
gusti Aemtern und Landes-Portion,
mehrere Jura Superioritatis ausübten,
und sich zueignen wolte, als dieser Ihm
eingestunde.

Die Schweden nahmen mit großem
Nachdruck die Parthie des Evangelischen
Pfalz-Grafens, dahingegen die Kay-
serlichen und sämtliche Catholische dem
andern Theil beypflichteten. Doch war
die Sache in allen Stücken eben nicht so
klar, weßwegen eine Untersuchung darü-
ber gepflogen werden mußte, deren Ends-
schafft der Schwedische Generalissimus
noch vor seinem Abzug von Nürnberg in
allewege befördert wissen wollte.

Man trat daher solches Geschäft
wiederum am 12. Jul. an, da immittelst
der Pfalz-Graf von Sulzbach ein
Project, wie etwan die Differentien,
tam quoad Ecclesiastica quam Poli-
tica, gänzlich verglichen und abgethan
werden könnten, übergeben hatte, wel-
ches

Eulzbach-
sches Project
zum Ver-
gleich.

1650.
Julius.
N. I.

Mediatores
werden in der
Sulzbach's-
chen Sache
erwehlt.

ches allhier sub N. I. zu lesen ist. Weil man aber beforgte, es möchte diese Sache allzuweitläufftig werden, wann das ganze Collegium Deputatorum damit bemühet seyn sollte; So wurde dienlicher erachtet, gewisse Mediatores utriusque Religionis von beeden Partheien selbst erwählen zu lassen.

Neuburg eligirte darauff, extra Collegium, seiner Seits den Teutschmeisterischen und Stadt-Cöllnischen; Hingegen Sulzbach überließ die Wahl dem Collegio, welches Braunschweig-Wolffenbüttel und Nürnberg dazu ernannte. Desselben Nachmittags traten die Mediatores die Handlung an, und nahmen das ermeldte Project vor, wobey zugleich die Neuburgische Nota Marginales befindlich sind. In *Præloquio* fand sich sogleich eine Differenz, welche aber, biß das übrige richtig wäre, dermahln suspendirt wurde. In *Articulo I.*, welcher de Amnestia alles dessen, so bißhero vorgegangen war, handelt, ergab sich gleichfals eine Difficultät, indeme die Pfalz-Neuburgischen nicht geständig seyn wolten, daß etwas wiedriges vorgegangen sey, daher es keiner Amnestie bedürffe; Der *II. Articulus* handelte von den Fundamentis, nach welchem sowohl die jetzigen als künftigen Irrungen decidirt werden solten: Bey welchen man sich lange aufhielt, auch verschiedene Projecta machte, wurde aber nichts ausgerichtet, ohngeachtet der Pfalz-Graf Christian Augustus von Sulzbach in einem Neben-Zimmer zugegen war, und man biß um 9. Uhr des Nachts deswegen besamman blieb. Des folgenden Sonntags thaten sich die Mediatores wiederum besonders zusammen, und schlossen, weil dieser Methodus tractandi allzu weitläufftig fallen wolte, so solle man lieber das Werk bey dem rechten Ort, welches der *Punctus Religionis* sey, angreifen, indeme, wann dieser gehoben wäre, sich das übrige von sich selbst wohl geben würde; Daher man gleich folgenden Tags den *Articulum III.* angehen wolte. Solches geschah zwar auch, aber wiederum ohne Effect, massen Neuburg die freye *Directio in Sacris*, und das *Simultaneum Religionis Exercitium pro Catholicis* in denen Evangelischen Zwenyer Theil.

1650.
Julius.

Kirchen, und darneben dieses prætendirte, daß alle Reditus Ecclesiastici inter Parochos utriusque Religionis gleich getheilt werden solten: Sulzbach hingegen wolte keines von beyden willigen, sondern verlangte, cum Catholicorum Exclusionem, den Sulzbach'schen Executions-Recess zu manutreniren. Weil nun in der Sache nicht weiter zu kommen war, so erstatteten die Mediatores, in Collegio Deputatorum, von dem gangen Verlauff umständliche Relation, mit Vermelden, daß beide Theile abermahls ad Collegium und dessen Decision submittirten.

Nachdem aber das Collegium davor hielt, man dürffte, aus vielen erheblichen Ursachen, schwerlich zu einer Sentenz gelangen: So wurde denen Mediatoribus nachmahls aufgetragen, ein Medium allenfalls ex Officio zu ergreifen, wordurch beyde Theile aus einander gesetzt werden könten. Diese schlugen dann pro Medio & Temperamento vor: wofern Pfalz-Sulzbach, und die unter des Pfalz-Grafens Christian Augusti Amter gehörigen Unterthanen, bey allem demjenigen, so Ihnen Beneficio Possessionis ex Instrumento Pacis gebühre, von Neuburgischer Seite ruhig gelassen würden; so hätte Sulzbach sich gefallen zu lassen, denen Catholicischen wegen der an Pfalz-Neuburg zugestandenenen hohen Obrigkeit, an 2. oder 3. Orten, wie man sich dessen etwa würde vergleichen können, das Exercitium Religionis publicum zu vergönnen. Alleine beyde Theile wolten mit diesem Temperament nicht zufrieden seyn: Das Collegium Deputatorum hingegen nahm Anstand, per modum Sententia diese Differenz abzuthun, weil solches Collegium noch nicht völlig wieder ersetzt worden war, mithin der Pfalz-Graf zu Neuburg doch nicht bey der Sentenz acquiesciren würde. Man war daher mit Vorschlagung anderer gültlicher Mittel am 11. Jul. den gangen Tag über beschäfftigt, und fiel endlich auf ein Temperament, welches man zu länglich zu seyn glaubte, nemlich daß Pfalz-Sulzbach vor das Catholicische Exercitium zu Sulzbach innerhalb der Stadt die Capelle S. Leonhardi,

Ersteres
Tempera-
ment zur Gü-
te.

Erneres
Tempera-
ment, wird
von Neuburg
vet worffen.

1650.
Julius.

„di, und aussen vor der Stadt, den Gottes-Acker einräumen sollte: Auf dem Lande aber wäre es mit solchem Catholischen Religions-Exercitio also zu halten, wie Pfalz-Neuburg sich in denen Nentern Hilpoltstein, Heiden, Albersberg und Höchstädt, gegen die daselbst wohnende Evangelische Untertanen bezeugen würde.“ Um nun diesen Vorschlag desto mehr geltend zu machen,

wurde beliebt, mit dem Kayserlichen Legato Vollmar daraus zu communiciren, welcher auch selbigen völlig approbirte, und nebst denen übrigen Catholischen Ständen bey Pfalz-Neuburg zwar alle Pertuasoria anwendete, selbigen Pfalz-Grafen dazu zu bewegen, alleine ohne Effect, wovon der sub. N. II. angefügte Extractus Protocolli mehrere Erläuterung giebt.

1650.
Julius.

N. I.

Vergleichs-Project in der Sulzbachischen Sache.

Im Rahmen der Heiligen und ohnthelbaren Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes,
Amen.

Zu wissen, demes donndtzen, demnach bey den General-Friedens- und dessen Executions-Handlungen in Teutschland unter andern auch derer Differentien wegen, welche zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Wolfgang Wilhelm (tit.) eines; und daß dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Augusto (tot. tit.) anders Theils, von geraumen Jahren und (a) zumahl in dieser leidigen Unruhe hero obgeschwebet, eines und das andere ins Mittel kommen, und die Sache dahin gerathen, A) daß theils b) deren von Hochgedacht Pfalz-Graf Christian Augusti Fürstlicher Gnaden geklagter Beschwehmissen dem geschlossenen und ratificirten Friedens-Instrument, darauf ausgegangenen Kayserlichen Edict und Arctiori modo exequendi gemäß, von des hochloblichen Fränckischen Creises ausschreibenden Fürsten, denen Hochwürdigem auch Durchlauchtig-Hochgebohrnen (nomina & tot. tit.) weisen bey dem hochloblichen Bayrischen keines, dessen Directores sich verhalten beweglich entschuldiget, durch Ihre Subdelegirte, vermittelst Verfertigung eines über die Restituenda umständig besagenden Recessus sub Dato . . . zur Execution gebracht, theils aber daran noch zurück geblieben, welche gleichwohl ehe gemeldter Vollstreckung zu unterwerffen nicht allein inständig gesucht, sondern darzu auch bereits gehörige Anordnung gemachet worden.

(a) del.

A. Dieselbe dem Judicio Deputatorum zur Erdterung zwar b) committiret, doch auf der Herrn Deputatorum Zusprechen.

Daß

1650.
Julius.

Das hierauf hochgedachte beyde Fürstliche Parteyen, in Betrachtung beyderseits überlauffender sehr naher Bluts-Freundschaft und Aunderwandniß, zu Hindanlegung aller diese Zeit vorgelauffener Mißverständnisse, auch künstlicher Einführ- und Bestätigung Freund- Beterlichen Vertrauens, durch Ihre zu diesem Ende mit gnugsamer Vollmacht zusammen geordnete Rätthe B) sich dieses gegenwärtigen, beständig- und ohnwiederrufflichen Recessus verglichen.

Nehmlich und fürs erste, soll alles dasjenige, was einem von dem andern Theil, unter diesen leidigen und schwierigen Zeiten, in einige Wege thätliches und wiederwärtiges zugezogen worden, allerdings tod und abseyn, und dessen in ohnguten nimmermehr gedacht, noch zwischen denen hohen Herren Principalen, und eben so wenig gegen und wider deren Ministros, Land- Stände und Unterthanen, geahndet oder geäußert werden.

2) Hiernächst und zum andern alles dasjenige, was in den Fürstlichen Erbverträgen, Pacten, Quittungen und Reversalen und dergleichen, sowohl in der Vorfahren Dispositionen und dergleichen zu ohnjertrennlichen Einigkeit und Zusammensetzung heilsamlich versehen, hinwiederum angerichtet, gestiftet, und unverbrochen zu observiren, diesennach in denen Fürstlichen Erb- Aemtern die Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg reservirte, und Ihrer Fürstlichen Gnaden angewiesene Jura jedem ohne Eintrag geueyhen sollen.

3) C.) Betreffend drittens die noch unexecutir- und ohnerledigte Puncta (dann dasjenige, so durch die Kayserliche Commissarios und deren Subdelegirte hiebevorn zur Richtigkeit gebracht, bleibet neben dem darüber aufgerichteten Recess in allen dessen Puncten und Articulen billig in seinem ungeschwächten Vigore) daher dann zum Vierdten so sollen und wollen D) Herrn Pfaltz- Graf Wolfgang Wilhelms Durchlaucht diejenige Unterthanen, welche aus Dero Aemtern E) sich der Pfarrlichen oder anderer von der Religion dependirenden Jurium, vermög Termini in In-

1560.
Julius.

B. Gültliche Tractaten gepflogen und

Ubi nulla intercessit inimicitia, nulla etiam locum habet Amnestia, ist daher auszulassen.

C. Weilen diese Executio und Recessus das Haupt- Werck der Neuburgischen Gravaminum ist, so kan dieser nicht admittiret werden.

Drittens diesennach soll Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als dem Lands- Fürsten, die Direction in Ecclesiasticis, Ihrer Fürstlichen Gnaden aber ihre habende Jura Patronatus, und was davont dependiret, verbleiben, von Ihrer Fürstlichen Durchl. denjenigen Landesassen, Bürgern und Unterthanen, so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen, derselben Exercitium auf Ihr Begehren geestru-

DDD d 3

1650.
Julius.

strumento Pacis denominati, zu erholen, von Besuchung des Gottesdienstes und dergleichen in keine Wege abhalten oder irren, sondern darinnen und in allen, was die Religion und deren Exercitium betrifft, sich dem Instrumento Pacis ohnweigerlich conformiren.

5) F. Solchemnach Fünffstens gehdrigen Befehl an alle Dero Beamte ergehen lassen, daß Sie die aus Ihren anbesohlenen Aemtern in die Fürstliche Pfalz-Sulzbachische Kirchen, Schulen, Hospitalien und dergleichen milde Sachen gehdrige Gefälle, und Jura G.) ohn aufenthaltlich liefern, verfolgen, lassen und leisten sollen, auch zu solchem Ende Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach eine ordentliche Specification darüber von sich auszustellen haben.

6) Die Direction so wohl wegen Reichs-folg der Unterthanen, Mansterung, Einquartierung und andern den *Bellicis* anhangenden Sachen, als auch in *Politicis* oder *Civilibus*, und was davon allenthalben *tam ratione Jurisdictionis quam Executionis* dependiret, soll wie vor Alters und ehedessen, so viel die Erb-Aemter und deren Zugehör belanget, bey Ihrer Fürstlichen Gnaden allein stehen, und Sie, wo solche zugleich als unirte Mitglieder des Fürstenthums Neuburg zu consideriren, darneben zwar auch die bedingte Assistence, Defension und Entheb- oder Vertret- und Schadloshaltung zugewarten haben, doch daß es nichts desto weniger alsdann auch noch *salvo cujusque particulari Jure Domini* angestellet, und nach vorhero gepflogener Communication und Vergleichung von Fürstlicher Erb- und Eigenthums Herrschafft in solch Dero Gebieth sonderbare Effectiv, oder, da es gemeinschafflich, conjunctim verrichtet und vollzogen, da aber die discrepant wären, Ihrer Fürstlichen Durchl. Verordnung vorgezogen werde.

ben, das Catholische aber den Catholischen gleichfalls Simultanee oder Successionis Jure in den Kirchen eingeräumet, die Augspurgische Confessions-Berwandte Prediger, wie auch die Catholischen Geistlichen, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht bey dem Neuburgischen Consistorio präsentiret und von Der selben manuteneiret, die Pfarrlichen Einkommen zum halben getheilet, und davon beyder Religionen Geistliche besoldet werden.

D. Und dann Bierdtens

E. In Filialen wohnen, so nacher ein oder ander Mutter-Pfarr-Kirchen in den abgetretenen Aemtern gehdrig, und der Augspurgischen Confession seyn, auch

F. Behalten Ihnen aber, über die in dergleichen Filialen wohnende Unterthanen, die Disposition dem Instrumento Pacis gemäß in allewege bevor.

G. Zur Halbschied, wo nicht ganze Gemeinden Catholisch seyn.

1650.
Julius.

1650.
Julius.

7) Der Landtag, Landschaft, und was quocunque modo dieselbe mit antrifft, als sonderlich auch das Commissariat, Land: Marschall: Amt, Pfennigmeister, Rechnung, Aufnahm und dergleichen, soll alles wieder in den Stand gestellet werden, wie es sol wohl tempore Serenissimi Philippi Ludovici p. m. als auch zuvor gewesen, oder seyn soll, und wollen Ihre Fürstliche Gnaden, wann zumahl auch die dem Fürstbrüderlichen Recess de Ao. 1615. nach Ausweis der vorigen Fürstlichen Dispositionum inserirte und sonst, vermög der darbey zugleich allegirten sonderbahren Vergleichungen und Abschied, hingegen bedingte Conditiones adimpliret, H.) und demnach auch der Land: Stände Gravamina dermahlen förderlichst erledigt, alsdann auch Ihres Theils gern darob seyn, daß, was auf Dero gebühlich Vorwissen oder Notification und Verschaffung darzu ferners, durch Ihre Fürstliche Durchlaucht und gemeine Landschaft, in dahin gehörigen Sachen und Fällen collegialiter und frey ungehindert, wie die den Erb: Aemtern incorporirte, auch auf Verwilligung und Geheiß der Fürstl. Erb: Herrschaft laut ihres Revers auch anderst und weiters nicht, dann zu solcher mitleidentlich. und mithülfflicher Anzeigung obligiret, entschlossen, oder bewilliget, schleunig zu Werck gericht, auch selbige, wo von nöthen, ernstlich darzu vermögdet und angehalten werden.

8) Wegen Bestellung des Hof: Gerichts, und mit den Apellationibus, soll es allerdings, wie bey den vorigen Landes und Erb: Fürsten, vermög der Land: Stände Revers noch gehalten werden, und die anderweite Provocations: Instanz nicht ad Extra: Judicialia noch über die Fürstliche Cansley und deren Bescheid extendiret werden, doch den Partheyen frey stehen, wo Sie hierbey nicht acquiesciren wollten, die nondum probata vel deducta auf gewöhnliche Remission ehe nochmahl auch im Land: Gericht ordentlich vorzubringen, und auszutragen, auch, so Sie damit noch nicht zufrieden, gleichwohl davon alsdann erst nach Neuburg gehdrig zu appelliren.

1650.
Julius.

H. Bey nächstkünftigen Landtag alles erörtert, und dasjenige von Ihrer Fürstlichen Gnaden, worzu Sie die brüderliche Vergleich obligiren, dergleichen der Land: Stände und Unterthanen Reversalen, die Landtschafftliche Schuldigkeit belangend, observiret werden.

1650.
Julius.

9) So viel die Anord. Seylsir- und Publicirung der Mandaten in den Erb-Ämtern betanget; solle in denen Sachen, so die Religion und davon dependirenden Jura nicht betrifft, daran dann Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach in Dero Erb-Ämtern keine Irrung zu ziehen, der in dem Declarations-Zettel, und bey der vorigen Erb-Fürsten Regierungen befindlichen Vernehmung ohngeändert nachgegangen werden.

1650.
Julius.

10) Der Inticulatur gegen die Land-Stände, Städte und Unterthanen haben, weil der alte Stylus mit den Prædicatis: Unsern lieben besondern, oder zwar auch: lieben Getreuen, jedoch nicht Unser, sondern der oder des N. N. in Usu gewesen; Als soll es auch ins künftigt wieder observiret werden, oder, wie es einem Theil beliebig, dem andern hingegen, zumahl respectu der Simultan-Investitur, gleicher Erbeinigung und gemeiner Anverwandtschaft, wie ebenmäßig bey andern Fürstlichen Häusern, reciproce zugebrauchen seyn.

11) Die absonderliche Contributions-Einbring und Verrechnung soll mit dem zu Weiden bereits abgeschafften einseitigen Ministerio auch ins künftigt cessiren, und auf dergleichen unverhoffte weitere Occurrence es so wohl, als die Quartiers- oder Krieges-Anlagen Repartition, samt derselben gleichmäßigen Verfügung und Vollziehung, Ihre Fürstliche Gnaden durch jedes Orts Magistrat in den Erb-Ämtern für sich allein, in den Gemeinschaftlichen aber zugleich ins gesamt haben und behalten.

12) Der Landschafft Ungelder und Diener aber in Städten und Märkten, so lang Sie des Incolats oder Domicilii in den Erb-Ämtern gemessen, Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht nur zu schuldigen Respect angewiesen, sondern auch würdlich Pflichtbaar gemacht, und vornehmlich wieder aus denen daselbst Angefessenen oder Begüterten dergestalt zu solcher Verrichtung bestellt und aufgenommen werden, daß Sie die eigentliche Limites derselben mit ungewöhnlichen Anmassen ferner nicht zu transgrediren, oder auch Ihre Wohnung und Inhabern aus dem Bürger-Recht, noch zutorderst Ihrer Fürstlichen Gnaden Erb- und Eigenthum, oder gemein Herrschaftlicher Obrigkeit und Gebieth zu entziehen, Anlaß und Ursach haben mögen.

13) Bleibt der Bürgerliche Stadt-Rath zu Weiden auch ins künftigt unändert wieder gänglich in den Stand gesetzt, wie er Ao. 1624. und ante hos Mortus gewest.

14) Mit dem Burgfrieden der gemeinschaftlichen Land-Gerichte Parckstein und Weiden, auch dessen Bethour oder Beschwehrung, soll es, wie es die Wort in dem Weidenischen Recess zugleich selbst expresse mit sich bringen, in benderselbst Fürstlicher Gemein-Herrschaft Rahmen, als nicht weniger von den Beamten dennoch reciproce gehalten, und künftigt der Inhalt, als eine gewisse Norm und Fundament dieser Gemeinschaft, neben dem Franckfurtischen Vertrag und bemeldten Weidauischen Recess, durchaus wieder observirt und sich ohnfehlbar darnach gerichtet werden.

15) Und weilm dem Instrumento Pacis gemäß, daß die Termini, so darinnen zur Restitution verordnet, præcise zu observiren; Also solle dergleichen zu Parckstein tam in Politicis quam Ecclesiasticis ohnwandelbar so balden erfolgen, und es künftigt darbey also gelassen; Solchemnach die Abführung der darauf liegenden Guarnison und Demolition aufgeworffenen Befestigungs-Bau ohnverlängt und indistincte vorgenommen, zu Werck gerichtet, und dergleichen künftigt anders nicht, als Gesanten zu thun, und daß der Commendant neben der Soldadesca Pfalz-Sulzbach zugleich in allen und durchgehends verpflichtet seyn, angeordnet werden.

16) Nachdem auch theils derer aus dem Sulzbachischen Erb- und Gemeinschafts-Pfarrren abgezogene Catholische Geistliche den Kirchen-Ornat und Utensilien nicht völlig zurück gelassen, sondern theils mit sich hinweg genommen; also sollen dieselbe solches wieder herbey zu schaffen angehalten werden.

17) A-

1650.
Julius.

17) Alldieweiln auch fürkommen, ob wären die Fürstliche Pfalz-Sulzbachische Erb-Ämter bey denen bisherigen und zumahlen jüngsten Ehr. Bannischen Militia-Satisfaktions Anlagen über die Proportion graviret, also haben Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg Räte sich zum Beweis thum gebrauchter Equalität erbothen, und sol sich künfftig hierin zwischen der Landschafft eines richtigen Quanti und einer gewissen Matricul über alle Ämter aufzurichten, mit Zuziehung Ihrer Fürstlichen Gnaden Deputirten, durchgehends verglichen, oder die Moderation zu des Creyses oder Reichs-Erkänntnis und Ausschlag gestellt werden.

Ingleichen sollen und wollen Ihre Fürstliche Durchlaucht Ihre Fürstliche Gnaden nicht allein in allen Oneribus und Beschwerden gegen die Kayserliche Majestät und dem Heiligen Reich, wie auch Lehn-Empfängnissen, Besuchs der Reichs- und Creys-Tage, und was dergleichen mehr ist, versprochen und verordneter massen, in allen vertrett- und entheben, sondern auch Deroselben Erb- und Gemeinschafts-Ämter, samt deren Land, Ständen und Unterthanen, weder Ratione der Einkünften noch auch des Erb- und Eigenthums oder Land und Leute, mit Hypothecen noch in andere Wege, wie die Rahmen haben mögen, beschweren, noch beschweren lassen, auch die Landschafft-Steuer und Umgelt anders nirgend, dann wie und wohin es destiniiret, nemlich zu Bezahlung der Landschafft-Schulden verwenden.

18) Die der Fürstlichen Pfalz-Sulzbachischen Fürstlichen Frau Wittiben schuldirge Capitalien sollen, dem verhalben ohnlängst getroffenen Vergleich nach, ordentlich verpensioniret und gnugsam versichert;

19) Auch dasjenige, was den Fürstlichen Sulzbachischen Gebrüderen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, an Deputat und andern dergleichen Geldern bishero außständig verblieben, durch Zusammenschickung der Räte berechnet, und sowohl die Restanten, als was daran künfftig fällig, ohnvorenthalten bezahlt und gut gemacht, auch ohngehindert alles Widrigen, in Krafft des Vertrags de Anno 1613. und sonst ordentlich bedingt- und verglichener massen, als ein hochprivilegirtes Erbtheil, auf ein Gewisses assigniret und zum besten versichert werden.

20) Was auch noch über dies alles künfftigen wieder Verhoffen an Unrichtigkeit oder Differentien zwischen beyderseits Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Fürstlichen Gnaden und andern deren Successoren sich herfür thun möchte, dasselbe solle anders nicht dann durch gültliche Mittel, denen Dispositionibus Majorum, Erb-Ver-einigung und Instrumento Pacis gemäß, gesucht, erworben und ausgetragen, auch denselben in allen ohnabbrüchig nachgegangen werden.

21) Wie nun schlüsslichen die Pfalz-Sulzbachischer Seits aufgewandte Executions-Kosten von des Heiligen Reichs extraordinari Deputatis auf Bayrische Landes-Rechnungen angeschlagen, und Ihre Durchlaucht zu Neuburg dieselbe immer von denen Gefällen abzustatten verbündlich übernommen, hingegen Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach Ihr den bey alten Traktaten ausgelegten Substitutions-Punct nochmaln per Expressum reserviren;

22) Also haben beyde Fürstliche Theile einander reciproce bey Fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben versprochen und zugesagt, daß Die diesem Re-cess in allen Punkten, Articulu und Clausulu ohnabbrüchig nachgeleben, denselben ohnaußgesetzt in acht nehmen, wider deme einander nicht turbiren, irren, anfechten, beleidigen, beeinträchtigen, noch vergewaltigen, noch von andern deren gleichen zugeschehen anordnen, noch sehen oder verstaten wollen, alles bey Straff des Heiligen Reichs Constitution, und zumahlen dem jüngst publicirten Frieden Præliminar- und Haupt-Recess einverleibet, welche per Contravenient ipso facto incurriret, und sich deren Execution unterworfen zuhaben urthältlich erkennen, alles ohne einige Revocation, Restitution, Exception, Behelff, Ein- oder Wiederrede, wie die Rahmen haben mag, getreulich ohne alle Argelist und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben an statt und auf verhalben specialiter empfangene Vollmacht des --- diesen Re-cess eigenhändig unterschrieben, und Ihre gewöhnliche Pittschafft fürgedrucket. So geschehen ic.

Zweyter Theil.

Eeee

N. II.

1650.
Julius.

1650.
Julius.

N. II.

1650.
Julius.*Extractus des Altenburgischen Diarii in der Pfalz-Sulzbachischen Sache.*

Donnerstages den 11. Julii Anno 1650. Vormittage solten die Neuburgischen und Sulzbachischen Interponenten, als Teutschmeister, Wolfenbüttel, Württemberg, und Stadt Cölln Relation thun von Ihrer Verriehung. Es berichtete mich aber zuvorhero der Herr Weymarsche, daß gestriges Abends D. Silbermann, jedoch wohl beraucht, diesen Vorschlag gethan, man solte zu Sulzbach eine Capelle einräumen, und aufm Lande in denen Dörffern, da die Leute noch garß Catholisch wären, auch die Kirchen lassen. So viel das Consistorium beträffe, wolten Ihre Fürstliche Durchlaucht in Causis Evangelicorum, sie wären Actores oder Rei, Evangelicos pari numero mit zuziehen. In übrigen solten Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach über Ihre Geistliche Inspection, Visitation, und was nur immer erdacht werden könte, behalten, es wäre aber Labrick dazwischen kommen, da hätte Silbermann müssen schweigen, Labrick aber hätte sich zu diesen Vorschläge durchaus nicht verstehen wollen. Dieses zeigte ich denen andern Deputatis an, und hielt dafür, es wäre fast nothwendiger, weil die Parteyen selbst zu Vorschlägen gerathen, daß man Sie vernehme, doch wurde beliebt, die Interponenten zusehender zu vernehmen. Weil nun der Teutschmeisterliche ausbliebe, proponirte Wolfenbüttel: Sie hätten von den Neuburgischen überal die Catholischen Priester wieder einsetzen. Wenn sich alsdann die Evangelische angäben, so solte man ihnen auch Priester, und das Simultaneum Exercitium zulassen, die Reditus und Pfarr-Einkünften aber getheilet werden. Die Interponenten hätten solches nicht einmahl an die Sulzbachischen bringen wollen, sondern es wäre von dem Teutschmeisterlichen und Edlmannischen den Neuburgischen zugeredet worden, darauf Sie sich endlich dahin erkläret: Wo Anno 1624. lauter Catholische gewesen, da solte die Kirche denen Catholischen bleiben, und den Evangelischen das Simultaneum Exercitium gelassen, und die Reditus nach Proportion der Zuhörer getheilet werden: Wo aber lauter Evangelische gewesen, da solten die Evangelici die Kirche behalten. Die Sulzbachische hätten aber mit diesem Vorschlag nicht einig seyn wollen, sondern es auf Decision der Deputirten gestellet, und beyde Theile in Entstehung der Güte Ihnen ihre Jura vorbehalten. Sie wurden darauf selbst fürgefördert, mit Begehren, weil man vernehme, daß Sie gestern etliche Vorschläge gethan, dieselben zuerdnen; darauf Silbermann antwortete: Ihr Vorschlag wäre dieses: Wo zwo Kirchen wären, solten die Evangelische eine und die Catholische die andere haben. Wo nur eine Kirche, solte das Exercitium Simultaneum seyn. Ratione Consistorii erkläret Er sich, wie oben gedacht: reservirte aber dabey die Quæstionem Territorii. Solisbacenses, nach genommenen Abtritt: Sie wüsten sich keiner Conferenz zuentsinnen, die Gestern vorgangen, sondern hätten um Decision.

Nachdem Sie nun beyderseits wieder abgetreten, wurde, jedoch ohne ordentliche Umfrage, mancherley discuriert, und weil sonderlich die Neuburgischen dahin zielten, daß der Vergleich nur usque ad Decisionem Territorialeum dauern solte, waren Wir hierin alle einmüthig, es müste dieser Vergleich kein Flickwerk oder temporal, sondern beständig seyn, wolten derhalben Nachmittag um 4. Uhr wieder zusammen kommen und sehen, daß man solche Media erfände, die beyden Theilen angenehm seyn, oder das Collegium ex Officio darauf sprechen könte. Es erwehnte der Herr Weymarsche gegen mich, wenn diese Vorschläge zu Münster geschehen, man würde Sulzbachischer Seite gern damit zufrieden gewesen seyn.

Nachmittag kamen die Deputirte eadem Causa wieder. aufm Rath-Hause zusammen, konten aber darinn nichts verrichten, diweil wegen des Fränkischen Creyses Satisfaktions-Geldes der Bambergische und ich einmahl über das andere von den Creys-Secretariis hinaus gefordert wurden, jedoch erkläret sich endlich der Herr

1650.
Julius.
August.

Herr Weymarsche dahin, die Catholische solten zu Sulzbach die Capell aufm Fronberg vor sich alleine haben, ingleichen die Capell aufm Gottesacker, jedoch, wann Eoangelische Leich-Predigten zuthun wären, solten dieselben auch darin geschehen. Aufm Lande wolten Ihre Fürstliche Gnaden die Catholische auf gleiche Maas und Weise tractiren, wie die Evangelische im Amt Hilpoltstein, Heydeck, Allersberg, und Höchstädt von Pfalz-Neuburg racione publici Exercitii tractiret werden würden. Wegen des Consistorii wären Sie zufrieden, wie obgemeldt. Maynz und Bamberg brachten solches an die Neuburgische, die sich vernehmen lassen, es hätte Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach gedachter Aemter halben keine Action, Sie wären aber erbötig, wenn sich Eoangelische Unterthanen in gedachten Aemtern würden an geben, denenselben das Publicum Exercitium zugeben, welches aber in den Recessl zusehen nicht vonnöthen wäre. Es wurde aber von Uns Eoangelischen so viel remonstrirt, daß, wann es eine Transfaction seyn sollte, so müste nicht allein dasjenige gesetzt werden, was ein Theil nachgebe, sondern was auch der andere verwilliget hätte, denn Labrique seyn verbittert Gemüth wider die Eoangelische wohl bekannt, und verhalben weder Ihre Fürstliche Gnaden noch wir Eoangelische zuverdencken, daß auf seine Parol und bloße Worte nicht getrauet würde.

1650.
Julius.
August.

Nach vielen disputiren führte mich der Ehrw. Maynzische à part in ein Fenster, und sagte: Er sehe wohl, daß die Partheyen nicht zu vergleichen wären, derhalben müste es zum Ausspruch kommen, die Sache wäre aber sehr wichtig, und Ihret der Catholischen nur zwey, denn Bayern damit nichts wolte zuthun haben, und Cosing hätte sich auch noch nicht resolvirt. Er hieltte dafür, man sollte der Kayserlichen Auctorität zu Hülffe nehmen, und wolte Er und Bamberg Morgen 7. Uhr zu Herr Wolmar, Er bache, ich und Wolfenbüttel möchten auch dahin kommen, so könten Wir alsdenn mit bessern Nachdruck decretiren.

§. XII.

ferner
Handlung in
der Sulzbach
sachen
Sache

Was nun hierauf ferner im Monat Mediatoris Stelle mit vertreten hat, Julio und Augusto über die Pfalz verfasseten umständlichen Protocollis, Sulzbachische Sache gehandelt worden, das ist am zuverlässigsten aus des genden Extractu in hac Materia auf Sachsen-Altenburgischen Gesandten, von Thunshirn, welcher eines einander folgen, zuvernehmen.

N. I.

N. I.

Extractus des Altenburgischen Diarii in der Pfalz-Sulzbachischen Sache.

Sontags den 14. Julii 1650. ließ ich mich bey Herr Praesident Ersklein, der Gestern bey Abzug des Herrn Generalissimi zurück blieben, angeben, welcher denn begehrt, Ich sollte in die Kirche zu S. Lorenz zu Ihm kommen, denn Er stracks nach der Predigt wegfahren wolte. Nach verrichteter Predigt sagte ich Ihm, die Ursach meines Angebens wäre nichts als die Sulzbachische Sache gewesen, davon ich gern seine Meynung wissen möchte, weil gestern ausführlich davon zu reden die Zeit nicht leiden wollen. Er antwortete: Als Er bey den Kayserlichen gewesen, und die Onabrückische Sache so feliciter begelegt, hätte Herr Wolmar selbst begehrt, ob Er nicht zufrieden, daß man die Sulzbachische Sach auch vornehme? Welches dann in seinem Logement geschehen, und wären die Neuburgischen Gesandten dahin erfordert worden, Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach aber albereit dageswesen. Die Kayserliche hätten vorgeschlagen, man sollte bis auf fernere Entscheidung auf einem Reichs-Tag das Simultaneum Exercitium durch und durch admittiren, welches aber Ihre Fürstliche Gnaden und auch Er simpliciter widersprochen. Endlich hätten sich Ihre Fürstliche Gnaden dahin erklärt, Sie wolten, wenn es perpetuirtich seyn sollte, den Catholischen zu Sulzbach die Gottesacker Capell, und

Zweyter Theil.

Eccc 2

und